

Satzung der Notgemeinschaft „Hilfe am Grab Werthenbach“

1. Die Notgemeinschaft führt den Namen „Hilfe am Grab Werthenbach“ und hat ihren Sitz in Netphen-Werthenbach.
2. Zweck der Notgemeinschaft ist die gegenseitige finanzielle Hilfestellung bei Sterbefällen. Beim Tod eines Mitglieds wird eine festgelegte finanzielle Unterstützung gewährt.
3. Mitglied kann jeder Bürger Werthenbachs bis zum vollendeten 55. Lebensjahr werden. Neugeborene Kinder von Mitgliedern können innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate schriftlich angemeldet werden. Auch im Falle des Todes innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate wird eine finanzielle Unterstützung gemäß Satzung gewährt.

4. Jahresbeiträge der Mitgliedschaft

im 1. Lebensjahr besteht Beitragsfreiheit	
ab dem 2. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1.00 €
vom 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3.50 €
ab dem 19. Lebensjahr	12.50 €
ab dem vollendeten 90. Lebensjahr besteht Beitragsfreiheit	

5. Der Jahresbeitrag wird in halbjährlichen Raten per Lastschrift eingezogen.

6. Aufnahmegebühr für neue Mitglieder:

Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

vom 31. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	100 €
vom 41. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	150 €
vom 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	200 €

7. Finanzielle Unterstützung beim Tod eines Mitglieds:

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	600 €
vom 19. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr	800 €
ab dem 66. Lebensjahr	900 €

Die Höhe der Auszahlungsbeträge kann bei Bedarf in der ordentlichen Mitgliederversammlung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

8. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt an die Hinterbliebenen nach Eintritt und Anzeige des Sterbefalles. Der Betrag wird auf das der Notgemeinschaft bekannte Konto oder ein zu benennendes Konto der Hinterbliebenen überwiesen.
9. Die Mitglieder haben dem Vorstand einen Wohnungs- oder Kontowechsel zeitnah mitzuteilen. Bei Wohnungswechsel kann die Mitgliedschaft fortgeführt werden.

10. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht zahlen, können mit mehrheitlichem Beschluss des Vorstandes aus der Notgemeinschaft ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlöschen jegliche Ansprüche. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.
11. Mitglieder, die aus der Notgemeinschaft austreten, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der geleisteten Beiträge. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
12. Bekanntmachungen der Notgemeinschaft erfolgen in den ortsüblichen Medien und in den Mitteilungskästen am Bürgerhaus in Werthenbach sowie im Einkaufszentrum Werthenbach-Bahnhof.
13. Die Notgemeinschaft hält alle 2 Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ der Notgemeinschaft.
14. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - a) einem (r) Vorsitzenden
 - b) einem (r) Kassierer (in)
 - c) einem (r) Schriftführer (in)
 - d) einem (r) Beisitzer (in)

Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder werden in zweijährlichem Wechsel neu gewählt.

- a und d
- b und c

Die Notgemeinschaft wird nach außen durch den Vorstand vertreten.

15. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die weiteren Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der Satzung.
16. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
17. Die Prüfung der Kasse wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern durchgeführt. Sie werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
18. Änderungen der Satzung können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
19. Die Satzung tritt am 30. Oktober 2015 in Kraft.

Netphen-Werthenbach, im Oktober 2015